**ÖGB-Solidaritätsversicherung**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied gewesensind. Jugendliche Mitglieder, die infolge ihres Alters nicht drei Jahre Mitgliedschaft nachweisen können, werden als volle drei Jahre zugehörig behandelt.

Begräbniskostenbeitragsversicherung für alle Mitglieder

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer in Höhe von:

3 bis 10 Jahre: € 150,00

über 10 bis 20 Jahre: € 160,00

über 20 bis 30 Jahre: € 170,00

über 30 Jahre: € 180,00

Mitglieder, die bereits vor dem 1.1.1972 im Ruhestand waren, sind mit 102 Euro versichert. (Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes).

Todesfallversicherung bei Freizeitunfällen für aktive Mitglieder

Im Falle eines freizeitunfallbedingten Todesfalls eines nicht im Ruhestand befindlichen aktiven Mitglieds gebührt je nach Mitgliedschaftsdauer folgende Leistung:

mindestens 3 bis 10 Jahre: € 800,00

über 10 bis 25 Jahre: € 1.000,00

über 25 Jahre: € 1.200,00

Invaliditätsversicherung nach einem Freizeitunfall

Im Falle einer freizeitunfallbedingten dauernden Invalidität eines aktiven Mitgliedes gebührt bei Totalinvalidität folgende Leistung (bei Teilinvalidität dem Grad entsprechend anteilige Leistung):

Im Falle einer Mitgliedschaft von

3 bis 10 Jahren: € 3.200,00

über 10 bis 25 Jahren: € 4.800,00

über 25 Jahren: € 6.400,00

Zusätzliche Ablebensrisikoversicherung für Mitglieder der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes, die sich am 1. Jänner 2000 bereits im Ruhestand befunden haben, wenn der Tod durch einen Unfall verursacht wurde

Ablebens-Risiko-Versicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich vor dem 1. Jänner .2000 im Ruhestand befindlichen Mitgliedes der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes werden folgende Versicherungsleistungen erbracht:

Im Falle einer Mitgliedschaft von

3 bis 10 Jahre: € 875,00

über 10 bis 25 Jahre: € 1.310,00

über 25 Jahre: € 1.745,00

Spitalgeldversicherung für Spitalaufenthalte nach einem Unfall

Im Falle eines durch einen Unfall bedingten Spitalaufenthaltes hat das Mitglied ab dem 1. Tag der stationären Behandlung in einem Krankenhaus Anspruch auf € 4,00 pro Tag, sofern der Spitalaufenthalt mindestens vier Tage beträgt. Die Versicherungsleistung ist jedoch mit € 308,00 per annum, das entspricht 77 Tagen, begrenzt. Durch einen Unfall notwendig gewordene wiederholte stationäre Krankenhausaufenthalte innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem 1. Aufenthaltstag, werden zusammengezählt. Keineswegs darf jedoch die Versicherungsleistung für ein und denselben Unfall den genannten Betrag von € 308,00 übersteigen.